Kopie

Verkündet am: 19.03.2015

Slusarzick
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 1 K 2692/14

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Havelland, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Raimond Heydt, [redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Volker Heydt [redacted]

gegen

den Kreistag des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,

Beklagten,

wegen Kommunalwahlrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 19. März 2015

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hamm,
die Richterin am Verwaltungsgerichts Bastian,
den Richter am Verwaltungsgericht Scharf,
die ehrenamtliche Richterin Krämer und
den ehrenamtlichen Richter Meienberg

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin wendet sich gegen die Wahlprüfungsentscheidung bezüglich der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014.

In der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 8. Januar 2014 ist u.a. angegeben, dass sofern keine Befreiung vom Erfordernis der Unterstützerunterschriften gegeben ist, für jeden Wahlkreis 30 Unterstützungsunterschriften vorzulegen sind. Zudem wurden die Fristen und die Orte, an denen die Unterstützungsunterschriften geleistet werden können, benannt.

Die Klägerin ist eine Partei, die gegenwärtig in vier Landesparlamenten, nicht jedoch in Brandenburg vertreten ist. Zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 reichte die Klägerin Wahlvorschläge für die Wahlkreise 1, 2, 3 und 4 des Landkreises Havelland zur Wahl des Kreistages ein. Für den Wahlkreis 2 wurden 42 gültige Unterstützungsunterschriften, die bei der Wahlbehörde geleistet wurden, eingereicht.

Für den Wahlkreis 1 mit 37.079 Einwohnern wurden vier vor der Wahlbehörde geleitete Unterstützungsunterschriften, für den Wahlkreis 3 mit 36.671 Einwohnern zwei vor der Wahlbehörde geleistete Unterstützungsunterschriften und für den Wahlkreis 4 mit 40.905 Einwohnern sechs vor der Wahlbehörde geleistete Unterstützungsunterschriften beigebracht. Zudem wurden u.a. für die Wahlkreise 3 und 4 fristgerecht am 11. März 2014 jeweils 30 weitere Unterstützungsunterschriften, die im Rahmen von Straßensammlungen geleistet wurden, beim Kreiswahlleiter eingereicht. Für den Wahlkreis 1 wurden fristgerecht am 17. März 2014 30 im Rahmen von Straßensammlungen geleistete Unterschriften dem Kreiswahlleiter vorgelegt. Ob diese Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises geleistet wurden, wurde nicht geprüft. Mit Mail vom 12. März 2014 wies der Kreiswahlleiter

darauf hin, dass die Unterschriftenlisten nicht der Form des § 28a Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG - entsprächen.

Der am 12. März 2014 gestellte Eilantrag auf Anerkennung der Gültigkeit der frei gesammelten Unterschriften wurde mit Beschluss des VG Potsdam (VG 1 L 186/14) vom 13. März 2014 abgelehnt. Auch der Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung beim Verfassungsgericht des Landes Brandenburg wurde mit Beschluss (VfGBbg 3/14 EA) vom 19. März 2014 abgelehnt.

Auf der Sitzung des Kreiswahlausschusses des Landkreises Havelland vom 27. März 2014 wurden die Wahlvorschläge der Klägerin für die Wahlkreise 1, 3 und 4 nicht zugelassen, da die erforderlichen 30 Unterstützungsunterschriften nicht vorgelegen hätten.

Bereits am gleichen Tag legte die Klägerin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Wahlvorschläge ein, die durch den Landeswahlausschuss am 3. April 2014 abgelehnt wurde.

Bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 erhielt die Klägerin im Wahlkreis 2 mit 1.129 Stimmen ein Landkreisergebnis von 0,7%.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2014 legt die Klägerin Wahleinspruch ein. Die Klägerin hätte auch in den Wahlkreisen 1, 3 und 4 zugelassen werden müssen. Sie habe die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beigebracht. Es sei schon verfassungswidrig, überhaupt Unterstützungsunterschriften zu fordern. Jedenfalls müssten anerkannte Parteien insgesamt vom Erfordernis der Beibringung der Unterschriften befreit sein. Die erforderliche Anzahl sei zu hoch. Zudem stelle das Beglaubigungserfordernis eine verfassungswidrige Hürde dar.

Mit Beschluss des Kreistages Havelland vom 29. September 2014 wurde der Wahleinspruch als unbegründet zurückgewiesen. Die Wahlprüfungsentscheidung wurde mit Schreiben vom 2. Oktober 2014, zugestellt 8. Oktober 2014, der Klägerin bekannt gegeben. Die Nichtzulassung der Wahlvorschläge sei in zutreffender Anwendung des § 28a BbgKWahlG erfolgt. Dem Wahlausschuss stehe keine